

splitterung der Verfahren und die Verzögerung der Anklage des 2. Verfahrens aufgrund des Verhaltens der Justizbehörden in Berlin entstanden sind, deren Tätigkeit in Ihren Verantwortungsbereich fällt.

Hochachtungsvoll
gez. Ströbele
Rechtsanwalt

Kriminalisierung von Hausbesetzern

Offener Brief an Justizsenator Klug

30. Juli 1974

Seit über einem Jahr sitzen die Hausbesetzer Peter Fröhlich und Siegfried Werber in Untersuchungshaft. Sie wurden am 23. Mai 1973 bei der Räumung des Hauses Ekhofstraße 39 festgenommen.

Ostern 1973 hatten Arbeiter, Schüler und Studenten das Haus besetzt, um gegen die Zerstörung von Wohnraum in Hohenfelde zu protestieren. Die Hausbesetzer wollten im Haus gemeinsam wohnen und leben und durch ihre Aktion die Bevölkerung im Stadtteil auffordern, ihre Bedürfnisse gegenüber der von Neuer Heimat und Hamburger Senat betriebenen Aussiedlungspolitik durchzusetzen.

Nach einer systematischen Kriminalisierung der Hausbesitzer in der Springer-presse und gezielten Provokationen der Polizei wurde das Haus durch das MEK, einer militärisch ausgerüsteten Elitetruppe der Polizei, geräumt. Das MEK fuhr mit Panzerwagen vor und stürmte das Haus mit Maschinenpistolen. 70 Hausbesetzer wurden festgenommen, 44 blieben in Haft.

Die Justiz setzte die Kriminalisierung der Hausbesetzer fort, indem sie Anklage nach § 129 (kriminelle Vereinigung) erhob, die die Hausbesetzer in die Nähe der RAF rücken sollte. Die Vorverurteilung als kriminelle Vereinigung sollte ihre Inhaftierung rechtfertigen und die hohen Strafen im Vorwege propagandistisch absichern. 4 Hausbesetzer wurden von der Staatschutzkammer des Landgerichts Hamburg (Vorsitze Richter Ziegler) zu Strafen von einem Jahr bis zu einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Daß der Vorwurf der kriminellen Vereinigung später wieder fallengelassen werden mußte, änderte an den hohen Strafen nichts. Richter Ziegler sagte in seiner mündlichen Urteilsbegründung: »Die Frage, ob die Hausbesetzer als kriminelle Vereinigung verurteilt werden können, ist nur ein Streit unter Juristen, der keine praktische Bedeutung hat. Das Gericht hätte auf den Tag genau die gleichen Strafen verhängt, wenn es § 129 bejaht hätte.«

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Obwohl bereits die erlittene Untersuchungshaft von 5 und 8 Monaten außer Verhältnis zu dem konkreten Tatvorwurf stand, blieben drei Hausbesetzer in Haft.

Durch die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft will die Justiz die Vollstreckung der gesamten Strafe noch vor Rechtskraft der Urteile durchsetzen. Der Hausbesetzer Karl-Heinz Dellwo wurde nach einem Jahr Untersuchungshaft 6 Tage vor Ablauf der gegen ihn verhängten Strafe entlassen, »weil weitere Untersuchungshaft zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis stehen würde.«

Dellwo war während der Haft 9 Monate systematisch isoliert worden.

Die Staatsschutzkammer hat die Aufhebung der Haftbefehle von Siegfried Werber und Peter Fröhlich am 21. Juni dieses Jahres erneut abgelehnt und die angebliche Fluchtgefahr aus dem politischen Verhalten der Hausbesetzer im Prozeß und der Wirkung der Hausbesetzung auf die Bevölkerung abgeleitet.

»Angesichts seines bisherigen Verhaltens besteht auch Fluchtgefahr, die so erheblich ist, daß eine Verschonung mit dem Vollzug des Haftbefehls nicht erfolgen kann. Er sieht die Justiz als Teil einer zu bekämpfenden staatlichen Ordnung an und ist nicht bereit, sich dem Verfahren zu stellen. Das ergibt sich schon daraus, daß er seine Vorführung aus der Untersuchungshaft zur Hauptverhandlung verweigerte . . .«

»Die Bedeutung der Sache ist wegen der Wirkung der Taten des Angeklagten und seiner Mittäter auf die Öffentlichkeit erheblich. Der Angeklagte hat eine Strafe von 1 Jahr 4 Monaten zu erwarten. Erst wenn am 22. 9. 74 die gesamte zu erwartende Strafe durch Untersuchungshaft verbüßt ist, würde weitere Untersuchungshaft zu ihr außer Verhältnis stehen.«

Die gegen Peter Fröhlich verhängte Strafe von einem Jahr und zwei Monaten, die er am 22. Juli 1974 als Untersuchungshaft voll abgesessen hat, ist durch Ordnungsstrafen um weitere vier Wochen verlängert worden.

Obwohl er an einem Magengeschwür leidet und sich die Krankheit während der Haft laufend verschlechterte, lehnte das Oberlandesgericht seine Entlassung ab mit der Begründung, Peter Fröhlich sei »mit Behandlung haftfähig«.

Die Haftbedingungen von Siegfried Werber sind dadurch verschärft worden, daß er seit 9 Monaten systematisch isoliert wird. Er ist von allen Gemeinschaftsveranstaltungen und vom gemeinsamen Hofgang mit anderen Gefangenen ausgeschlossen. Die Isolation wurde angeordnet als Siegfried Werber das Sprechverbot gegen Werner Hoppe durchbrach und vom Hofgang aus mit ihm redete.

Siegfried Werber ist damit derselben Sonderbehandlung ausgesetzt, der die Gefangenen der RAF vom ersten Tag der Haft an unterworfen werden.

Die systematische Isolation der politischen Gefangenen von allen menschlichen Kontakten hat das Ziel, die politische Handlungsfähigkeit der Gefangenen zu zerstören. Auf Dauer angewendet führt sie zur physischen Vernichtung der Gefangenen. Diese Behandlung ist Folter.

Die Justiz hat während des NS-Faschismus an der Vernichtung von politischen Gegnern mitgewirkt. Wir protestieren dagegen, daß sie mit der Behandlung der politischen Gefangenen in der BRD diese Praxis heute unter dem Mantel von Rechtsstaatlichkeit fortsetzt.

Wir fordern: Sofortige Freilassung von Siegfried Werber und Peter Fröhlich!

Werner Backert, Peter Balzer, Wulf Beleites, Rosemarie Bollinger, Max Conradi, Erich Fried, Uwe Herms, Knut Kiesewetter, Erich Kuby, Michael Naura, Uwe Nettelbeck, Peggy Parnass, Hermann Peter Piwitt, Frank Rühmann, Jakob von Uexküll, Adeline Verine, Jungdemokraten, Ortsgruppe Hamburg

Mieter-»Mitbestimmung«

VERBAND SÜDWESTDEUTSCHER WOHNUNGSUNTERNEHMEN
E. V. ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

An das
Hessische Ministerium des Innern
6200 Wiesbaden

Frankfurt/M., den 16. 7. 1973

*Betr.: Mietermitbestimmung und Mieterbeiräte
Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 3. und 19. 6. 1973*

Sehr geehrte Herren,

von folgenden Wohnungsunternehmen aus unserem Verbundsbereich liegen Erfahrungsberichte über die Einrichtung von Mieterbeiräten vor: Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Neue Heimat Südwest, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/M., Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH, Wiesbaden, Gemeinnützige Baugenossenschaft Rhein-Lahn eGmbH, Lahnstein, Oberursel Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eGmbH, Oberursel/Taunus.

Sämtliche der genannten Mieterbeiräte wurden auf Initiative der Wohnungsunternehmen gebildet. In keinem Fall geschah dies auf Initiative aus dem Kreise der Mieter bzw. Mitglieder. (Sonderfall: der beim Nassauischen Heim für die Siedlung Cheruskerweg gebildete Mieterbeirat, der auf Initiative aus dem Kreis der vom Autobahn-Ausbau betroffenen Mietparteien zustande kam). Mit Ausnahme derjenigen bei der Neuen Heimat Südwest und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden wurden alle Mieterbeiräte im Wege der unmittelbaren Wahl durch die in Betracht kommende Mieterschaft gewählt.

[...]
In den Mieterbeiratsordnungen – diese werden bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich bezeichnet, und zwar als »Richtlinien für den Mieterbeirat«, als »Beiratsordnung des Mietermitgliederbeirats«, als »Arbeitsgrundlage für die Bildung und Tätigkeit von Mieterbeiräten in der Unternehmensgruppe der Neuen Heimat« – werden die Aufgaben der Mieterbeiräte allgemein dahin definiert, daß der Mieterbeirat als Mittler zwischen Mieterschaft und Unternehmen eine Informations- und Beratungsfunktion ausüben soll, wobei das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Mieter und Vermieter zu pflegen und zu fördern ist. Konkreter wird dies in den »Vorüberlegungen zu Zielen, Ausgestaltung und Reichweite der Mietermitwirkung in der Adolf-Miersch-Siedlung in Frankfurt am Main« auch dahingehend ausgedrückt, daß die allgemeine Aufgabenstellung des Mieterbeirats geprägt ist durch dessen – sich wechselseitig ergänzende – Betätigung:

- einmal als Vertreter der Mieterinteressen gegenüber dem Vermieter;
- andererseits als Austausch- und Kontaktstelle zwischen Mieterschaft und Vermieter über grundsätzliche Fragen von beiderseitigem Interesse;
- als Organ, das Regelungen erarbeitet über das Zusammenleben der Mieter untereinander im Wohngebiet.

Die Regelung der Unternehmen über die Bildung und Arbeitsweise der Mieterbeiräte weisen folgende Gemeinsamkeiten auf:

305

Der Mieterbeirat ist Beratungsorgan, also kein Entscheidungsorgan des Unternehmens. Er kann jedoch im Vorfeld der unternehmerischen Entscheidung durch Anregungen, Vorbringung von Bedenken, Wünschen etc. Einfluß auf die Entscheidungen des Unternehmens ausüben. Er ist Vermittlungsorgan (Kontaktstelle) zwischen Mietern und Vermietern. Aufgrund seines Rechts, von den Unternehmen in grundsätzlichen Fragen Auskunft zu verlangen, ist er Informationsträger für die Unterrichtung der Mieter und trägt als solcher zur Transparenz der unternehmerischen Entscheidungen bei.

[...]

Bei der Oberurseler Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz in den Sitzungen des Mieterbeirates. Hierbei ist hervorzuheben, daß dieses Unternehmen, ebenso wie die Gemeinnützige Baugenossenschaft Rhein-Lahn, Genossenschaften sind, bei denen die Mieter gleichzeitig Mitglieder sind und als solche in der Mitgliederversammlung eine Plattform auch zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte als Mieter in der Genossenschaft haben.

[...]

Von den Mieterbeiräten wurden folgende Themen behandelt:

Nassauisches Heim:

Abgrenzung der Aufgabenstellung des Mieterbeirates, Beratung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, Auswertung von Mietersprechstunden, Erneuerung von Elektro-Steigleitungen, Renovierung der Treppenhäuser, Sportplatzbenutzung, Parkraumfragen, Erörterung von Verkehrsproblemen und Problemen des Umweltschutzes der Adolf-Miersch-Siedlung mit zwei Stadtverordneten, Resolution über Verkehrssorgen der Siedlung, Schriftliche Anfrage an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zum Stand der Bebauungsplanung für das Montgelas-Gelände sowie zur Schulplanung von Niederrad, Tierhaltung, Anschluß der Siedlung an die Fernheizung und die damit voraussichtlich verbundene Mieterhöhung.

bei der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Rhein-Lahn:

Wohnungsvergabe, Instandsetzungen, Berücksichtigung der von den Mitgliedern durchgeführten Wertverbesserungen in der Bemessung der Miete, Einhalten der Hausordnung, Errichten von Garagen, Anlagen von Kinderspielplätzen;

bei der Oberurseler Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft:

Ausarbeitung einer neuen Hausordnung, Pflege von Grünanlagen, Grünflächen als Spielflächen, Ausstattung von Spielplätzen, Müllabfuhr, Instandhaltung einzelner Wohnanlagen, Instandhaltungsprogramm, Festsetzung der Mieten, Bilanzierung, Übersicht über die neuen Bauvorhaben der Genossenschaft, Bericht über die Mieterversammlung.

Der Bericht der Neuen Heimat geht auf einzelne Themen nicht ein, stellt aber fest, daß die behandelten Themen sehr unterschiedlich und wohnanlagen-spezifisch bedingt waren. Während in einer Wohnanlage Fragen der Verkehrsleitung vordringlich diskutiert wurden, hatte in anderen Fällen das Problem der Modernisierung Priorität. Die Diskussion in den Sitzungen insgesamt aber habe gezeigt, daß der Aufgabenkatalog der Mieterbeiräte weit gespannt ist und daß darin alle in einer Wohnanlage auftretenden Fragen eingeschlossen sind. Wünsche für eine Erweiterung oder Ergänzung des Katalogs wurden nicht geäußert.

Die Beiräte der Neuen Heimat zeigten übereinstimmendes Interesse an Fragen der Mietpreisbildung. Hier kam es besonders darauf an, die rechtlichen Grundlagen der Preisbildung bei Mietveränderungen darzustellen.

[...]

Von den Unternehmen konnten keine eindeutigen Angaben über den Grad des Interesses der Mieter an ihren Mieterbeiräten gemacht werden. Einen gewissen Maßstab hierfür dürfte aber die Wahlbeteiligung der Mieter bei der Wahl der Mieterbeiräte liefern.

Das Nassauische Heim berichtet von einer 20%igen Beteiligung der Mieter in den Versammlungen, in denen zunächst darüber entschieden wurde, daß die Mietermitwirkung in Form von gewählten Mieterbeiräten und nicht durch die Mieterversammlung unmittelbar verwirklicht werden soll. In den später stattfindenden Wahlversammlungen sank die Beteiligung auf 4% bis 7% herab. Bei der Wiederwahl des Mieterbeirates für die Adolf-Miersch-Siedlung betrug die Wahlbeteiligung sogar nur 3% der Zahl der Wahlberechtigten.

Die Neue Heimat vertritt die Meinung, daß eine echte demokratische Legitimation eines Mieterbeirates nur dann gegeben sei, wenn mindestens 25% der wahlberechtigten Mieter (qualifizierte Minderheit) von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Sie werde künftig Mieterbeiräte nur noch dort einführen, wo dies von der Mieterschaft ausdrücklich gewünscht werde. Es wird von dieser Gesellschaft betont, daß das Interesse der Mieter an der Einrichtung von Mieterbeiräten durch entsprechende Aufklärungsmaßnahmen geweckt werden müsse.

Als positive Auswirkung der Mieterbeiräte wurde von allen Unternehmen die Distanzverkürzung zwischen Mieter und Vermieter herausgestellt. Auch die Tatsache, daß der Mieterbeirat als solcher nicht als im Einzelfall unmittelbar Betroffener gegenüber dem Unternehmen auftrete und damit von vornherein in einer sachlicheren Atmosphäre verhandelt werden könne, wurde positiv bewertet. Es ist allgemein nicht festgestellt worden, daß von den Mieterbeiräten Dinge aufgegriffen und der Geschäftsleitung vorgelegt worden sind, die von den Unternehmen nicht gesehen worden wären. Vom Nassauischen Heim wurde jedoch in diesem Zusammenhang betont, daß Dank der Initiativen des Mieterbeirates die Angelegenheiten zügiger behandelt worden seien.

Lediglich von der Oberurseler Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft wird berichtet, daß von ihrem Mieterbeirat viele nützliche Anregungen ausgegangen seien, auf die der Vorstand von sich aus nicht in allen Fällen gekommen wäre. Dies beruht allerdings nach der Darstellung der Genossenschaft auf der Streulage der Mietwohnungen, was dem Vorstand erschwere, einen genauen Einblick in die Probleme der einzelnen Wohnanlagen zu gewinnen. Für die Genossenschaft sei es ferner vorteilhaft, daß infolge der Schaffung des Mieterbeirats in den Vertreterversammlungen die Diskussion über Fragen zurückginge, die die Genossen in ihrer Eigenschaft als Mieter berührten. Dadurch würden die Vertreterversammlungen zügiger ablaufen.

Grundsätzlich wurde als günstig bewertet, daß die Geschäftsleitung gegebenenfalls auf die Zustimmung des Mieterbeirats hinweisen kann, falls im nachhinein an einzelnen Maßnahmen Kritik geübt werde.

Kompetenzschwierigkeiten zwischen der Geschäftsleitung der Unternehmen und den Mieterbeiräten sind in keinem Fall aufgetreten. Bei keinem der Modellversuche wurden den Mieterbeiräten Mitentscheidungsbefugnisse über unternehmerische Maßnahmen, wie Erhöhung der Miete, Instandsetzungsprogramme etc. eingeräumt. In dieser Frage gab es auch bei den Mieterbeiräten des

Naussauischen Heims keine Probleme, obwohl dieses Unternehmen den Aufgabenbereich des Mieterbeirats im einzelnen nicht durch einseitiges Statut abgegrenzt hat, sondern den Mieterversammlungen in Form eines Vorbereitungspapiers Vorschläge über die Aufgabenabgrenzung unterbreitet hat, wobei die vorgeschlagenen Aufgabenabgrenzungen unwidersprochen als sachgerecht anerkannt wurden. Von diesem Unternehmen wurde betont, daß aus dem Offenhalten der Kompetenzabgrenzung für eine zweiseitige Einflußnahme bisher keine Schwierigkeiten erwachsen sind, zumal das Unternehmen ohnehin nicht durch Vorschläge und Beschlüsse des Mieterbeirates gebunden werden kann, deren Verwirklichung außerhalb seines Einflusses liegen.

[...]

Im einzelnen wird von den Unternehmen folgendes hervorgehoben:

Die Oberurseler Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft ist der Auffassung, daß durch die Einrichtung des Mieterbeirats die Arbeit des Unternehmens transparenter geworden sei und zu Erleichterungen geführt habe.

[...]

Die Neue Heimat sieht in der Bildung der Mieterbeiräte die Möglichkeit, den Mieter an den ihn berührenden Fragen zu beteiligen und eine Identifikation mit den getroffenen Maßnahmen zu erzielen.

[...]

Insgesamt gesehen haben die von den berichtenden Wohnungsunternehmen durchgeführten Versuche mit den Mieterbeiräten zu positiven Ergebnissen geführt. Allen Versuchen ist gemeinsam, daß den Mieterbeiräten keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, sondern daß ihnen lediglich eine beratende Funktion zukommt. In dieser Eigenschaft können die Mieterbeiräte wertvolle Arbeit leisten, die das Verhalten der Mieter zum Unternehmen enger und vertrauensvoller gestaltet. Die Unternehmen haben in den Mieterbeiräten eine Kontaktstelle zu den Mietern in Fragen, die die Mieter in ihrer Gesamtheit berühren, während die Mieter ihrerseits in dem Mieterbeirat Personen ihres Vertrauens antreffen, an die sie sich mit ihren Problemen wenden können. Besonders in den für die Mieter entscheidenden Fragen, wie Mieterhöhungen und Modernisierungen, können die Mieterbeiräte auf die Mieter aufklärend wirken und zur Versachlichung der Diskussion beitragen. Durch diese Vermittlung von Kenntnissen über wohnungswirtschaftliche Zusammenhänge können Spannungen im Verhältnis zu den Mietern abgebaut bzw. überhaupt vermieden werden, insbesondere kann unsachlichen Angriffen extremer Gruppen gegen die Unternehmen der Boden entzogen werden.

Das reibungslose Funktionieren der Mieterbeiräte hängt u. E. in erster Linie damit zusammen, daß ihnen keine Mitentscheidungsbefugnisse, insbesondere nicht, wie dies in letzter Zeit gefordert worden ist, hinsichtlich der Festsetzung der Miete, zugestanden worden sind. Im gegenwärtigen Zeitpunkt wäre nach unserer Auffassung die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Mieterbeiräte ohne Änderung der Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge der Unternehmen sowie – und das in erster Linie – der den Satzungen und Gesellschaftsverträgen zugrundeliegenden Gesetze (Gen. G., GmbH G, Akt. G) auch rechtlich bedenklich. Denn in den rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Unternehmen sind die Aufgabenbereiche der Organe von Gesellschaften und Genossenschaften umschrieben und begrenzt. Die Mitentscheidung des Mieterbeirats würde aber zur Verwischung der Zuständigkeiten dieser Organe führen, ganz abgesehen von den dadurch aufgeworfenen Haftungsfragen. Zusätzlich zu diesen überwiegend gesellschaftsrechtlichen Hinderungsgründen ist zu beach-

ten, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gegenüber ihren Mietern von Gesetzes wegen auf die Einhaltung der Kosten-Mietpreis-Relation sowie auf die Gleichbehandlung sämtlicher Mieter im gesamten Unternehmensbereich verpflichtet sind, einmal bereits allgemein aus wohnungsgemeinnützigekeitsrechtlichen Gründen, dies noch verstärkt bei Sozialwohnungen durch die einschlägigen Berechnungsvorschriften. Die Einhaltung dieser Maßstäbe ist von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gegenüber Staatsaufsicht und Prüfungsverband zu verantworten. Diese unternehmenswirtschaftliche Verantwortlichkeit kann weder zur Gänze noch auch nur in Teilstücken auf einzelne Mietergruppen oder deren sich in großen Zeitabständen versammelnde Repräsentanten verlagert werden, sondern muß als einheitliche Verantwortlichkeit von den zuständigen Spitzenorganen der Unternehmen getragen werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates eines Unternehmens haben während ihrer Amtsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Es treffen sie gegebenenfalls Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Unternehmen bzw. dessen Gesellschaftern.

Erstaunlich ist die Mitteilung des Nassauischen Heims über die geringe Wahlbeteiligung bei der Aufstellung des Mieterbeirates, insbesondere bei deren Wiederwahl. Aus den niedrigen Prozentzahlen ist aber auf der anderen Seite abzulesen, daß sich die Mieter bei diesem Unternehmen wohlfühlen und Vertrauen in die unternehmerischen Entscheidungen haben. Die allgemeine Zufriedenheit der Mieter wird auch durch die Tatsache erhärtet, daß die Mieter anderer Siedlungen der Neuen Heimat und des Nassauischen Heimes mit einer Ausnahme – die Wohnsiedlung des Nassauischen Heimes in Unterliederbach – von sich nicht initiativ geworden sind, um Mieterbeiräte zu bilden.

Die Situation, die in der Wohnsiedlung in Unterliederbach zur Bildung eines Mieterbeirates geführt hat, ist jedoch als Ausnahmefall zu bezeichnen. Denn hier waren größere Veränderungen, die durch den Abriß der »Autobahnhäuser« entstanden waren, der äußere Anlaß für die Bildung des Mieterbeirats, der die Interessen der betroffenen Mieter vertritt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form dieser Mieterbeirat nach Fortfall des untypischen Entstehungsgrundes, d. h. nach Umzug der Mieter in die Ersatzbebauung, seine Mitwirkungstätigkeit fortsetzt.

[...]

Abschließend sind wir, wie das auch vom Nassauischen Heim ausgedrückt worden ist, der Meinung, daß die bisherigen Erfahrungen für eine gesetzliche Verankerung von Mieterbeiräten nicht ausreichen. Insbesondere wird abzuwarten sein, wie sich die Bereitschaft der Mieter entwickelt, in einen Mieterbeirat ihre Interessenvertretung zu sehen.

Eine andere Frage ist, ob Mieterbeiräte außerhalb der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine stärkere Unterstützung durch die Mieter erfahren würden, weil hier die gesetzlichen Bindungen im Interesse der Mieter nicht so stark zum Zuge kommen wie bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen.

Verband Südwestdeutscher
Wohnungsunternehmen e. V.
gez. Bedihn